

**Botschaft
zum Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung
aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz**

vom 20. Januar 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

1992 P 92.009 Reduktion der Wehrpflichtdauer
(N 25. 6. 92, Sicherheitspolitische Kommission des
Nationalrates)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Januar 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ogi
Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Mit dieser Vorlage sollen die Bestimmungen über die Wehrpflichtdauer, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 der Militärorganisation (SR 510.10, MO) festgehalten sind, bis zum Inkrafttreten des neuen Militärrechtes (Militärgesetz, Bundesbeschluss über die Armeeorganisation usw.) im Rahmen der Armeereform 95 geändert werden.

Die Wehrpflichtdauer soll für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten grundsätzlich um acht Jahre reduziert werden: vom Ende des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 50. Altersjahr vollendet, auf das Ende des Jahres, in dem er das 42. Altersjahr vollendet. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Unteroffiziere bzw. höheren Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Heeresklasse Landsturm (Art. 35 Abs. 1 MO) aus der Wehrpflicht entlassen werden. Nach diesen Entlassungen würde die Armee nur noch aus Wehrpflichtigen der Jahrgänge bzw. der Funktionen zusammengesetzt sein, die aufgrund der geplanten Regelungen noch wehrpflichtig sein sollen.

Die Überführung der Armee 61 in die neue Armee 95 muss durch Vorausmassnahmen vereinfacht werden.

Da die Einheiten der Heeresklasse Landsturm seit dem 1. Januar 1991 keine Instruktionsdienste mehr leisten (Art. 1 der Verordnung vom 10. Dez. 1990 über die Dienstleistungen im Landsturmaltar, SR 512.221), soll unter anderem mit der vorzeitigen Abrüstung und Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmaltar aus der Wehrpflicht begonnen werden.

Dies bedingt eine Anpassung der Bestimmungen in den Bereichen der Heeresorganisation (Truppenordnung) und der Ausrüstung. Soweit der Bundesrat die entsprechenden Änderungen nicht anordnen kann, soll ihm dafür die Kompetenz erteilt werden.

Um die angestrebten Entlassungen in einer würdigen Form vornehmen zu können und mit Rücksicht auf die Kapazitäten der Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone, sollen diese Entlassungen ab 31. Dezember 1993 gestaffelt erfolgen. Es ist vorgesehen, bis zur Realisierung der Armee 95 jährlich drei bis vier zusätzliche Jahrgänge zu entlassen. Dadurch könnte die Abrüstung und Entlassung der Angehörigen der Heeresklasse Landsturm aus der Wehrpflicht innert drei Jahren vollzogen werden.

Botschaft

1 Befristete Änderungen

11 Ausgangslage

111 Armee

Am 1. Januar 1993 wird die Armee rund 200 000 Angehörige der Heeresklasse Landsturm umfassen. Diese Angehörigen der Armee leisten - mit wenigen Ausnahmen - seit dem 1. Januar 1991 keine Instruktionsdienste mehr (Verordnung des Bundesrates vom 10. Dez. 1990 über die Dienstleistungen im Landsturm, SR 572.227). Die Sistierung der Landsturmkurse wurde wie die Reduktion der Inspektionspflicht (Änderung der Militärorganisation vom 22. Juni 1990, BBl 1989 II 1194, in Kraft seit dem 1. Jan. 1991) angeordnet, um

- die Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone im Hinblick auf die Einführung neuer Systeme wie Kampfbekleidung 90, Gefechtspackung 90, Sturmgewehr 90 usw. entlasten zu können;
- im Hinblick auf die bereits absehbaren Änderungen der Konzeption und der Struktur der Armee keine Aufwendungen mehr zu tätigen, deren Realisierung als nicht mehr sinnvoll erschien, wie die Neuausrüstung und Weiterausbildung der Angehörigen der Heeresklasse Landsturm. Die dadurch erzielten Einsparungen, jährlich etwa 8 Millionen Franken allein durch die Sistierung der Kurse, halfen u. a. mit, den realen Ausgabenabbau des EMD zu ermöglichen.

Das Ziel - die Entlastung der Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone - konnte nur teilweise erreicht werden. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Armee 95 muss im Personalbereich mit Engpässen gerechnet werden, auch wenn grössere Reduktionen der Personalbestände erst nach 1995 erfolgen werden, um die Überführung nicht zu gefährden oder gar zu verunmöglichen (Armeeleitbild 95, ALB, Ziff. 462 Abs. 2).

Die neue Konzeption der Armee sieht unter anderem einen Sollbestand der Armee von 400 000 Dienstpflichtigen vor (Bericht des Bundesrates vom 27. Jan. 1992 an die Bundesversammlung über die Konzeption der Armee in den neunziger Jahren, Armeeleitbild 95, BBl 1992 I 850, Ziff. 42). Erreicht werden soll dieser Bestand unter anderem durch die Herabsetzung der Wehrpflichtdauer für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten von heute 30 Jahren (20. bis 50. Altersjahr) auf 22 Jahre (20. bis 42. Altersjahr). Dies bedeutet die Auflösung der Heeresklasse Landsturm.

Aufgrund der Beurteilung der sicherheitspolitischen Lage und dem daraus abgeleiteten sicherheitspolitischen Auftrag der Armee besteht bereits heute weitgehend Einigkeit darüber, dass die Truppenstärke der Schweizer Armee reduziert werden muss.

Mit dem Abbau des Personalbestandes der Armee um einen Drittel soll vor allem aus Kosten- und administrativen Gründen nicht mehr länger zugewartet werden. Im Sinne einer optimalen Bewirtschaftung der Mittel, insbesondere der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, und einer möglichst raschen Über-

führung in den Zivilschutz muss mit einer vorzeitigen Abrüstung und Entlassung von Angehörigen der Armee im Landstürmaler aus der Wehrpflicht bereits auf den 31. Dezember 1993 begonnen werden.

Auf eine solche Vorausmassnahme wird sowohl im ALB (Ziff. 915 und 92) als auch im Bericht des Bundesrates vom 26. Februar 1992 an die Bundesversammlung über Einsatz und Organisation des Zivilschutzes (Zivilschutz-Leitbild, ZSLB, BBl 1992 II 922, Ziff. 10) hingewiesen.

Bei der Vernehmlassung zum Armeeleitbild 95 haben sich 17 von 21 Kantonen dahingehend geäussert, dass der Entscheid über die Abrüstung und Entlassung der rund 200 000 Angehörigen der Heeresklasse Landsturm aus der Wehrpflicht in personeller, materieller und ausbildungstechnischer Hinsicht erhebliche Konsequenzen habe. Deshalb müsse rasch über eine vorzeitige, gestaffelte Abrüstung und Entlassung entschieden werden.

112 Zivilschutz

Das ZSLB sieht die Verringerung des heutigen Sollbestandes von rund 520 000 auf neu rund 380 000 Schutzdienstpflichtige vor (Ziff. 51 ZSLB). Gleichzeitig spricht sich das ZSLB für eine bedürfnisgerechte, grosszügige Handhabung der Freistellung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der andern Partner der Gesamtverteidigung aus (Ziff. 52 ZSLB). Beide Zielsetzungen sind mit der reduzierten Wehr- und Schutzdienstpflichtdauer zu erreichen.

Die Neuregelungen führen dazu, dass rund 270 000 Schutzdienstpflichtige durch die Gemeinden aus der Schutzdienstpflicht zu entlassen sind. Andererseits müssen rund 200 000 aus der Wehrpflicht Entlassene erfasst werden.

Administrativ-organisatorisch wären sämtliche im Rahmen von Armee/Zivilschutz 95 anfallenden Entlassungen sowie die Neuerfassungen durch die Zivilschutzstellen der Gemeinden in einem Schritt machbar.

Die gewichtigen Nachteile eines gleichzeitigen Übertritts des gesamten Landsturms in den Zivilschutz liegen dagegen im Bereich der Ausbildung und somit in der Gefährdung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden.

Um Aufwand und Ertrag in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen, wird seit 1991 auf die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen grundsätzlich verzichtet, die nicht während mindestens fünf Jahren ihrer Organisation zur Verfügung stehen. Um die damit entstehenden Lücken vor allem in der Kaderausildung abzudecken, ist die Zuführung jüngerer Jahrgänge ehemaliger Angehöriger der Heeresklasse Landsturm in den Zivilschutz als vorgezogene Massnahme zur Realisierung von Armee/Zivilschutz 95 zwingend.

Wie die bei den Zivilschutzdirektoren der Kantone und den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz durchgeführte Vernehmlassung gezeigt hat, wird die Lösung in Form des ab 1993 vorgezogenen, gestaffelten Übertritts von Angehörigen der Heeresklasse Landsturm in den Zivilschutz durchwegs begrüsst.

12 Vorausmassnahmen

Die im Frühjahr 1989 eingeleitete Planung zum Projekt Armee 95 sieht erhebliche Strukturänderungen vor. Davon sind insgesamt rund 4430 Einheiten betroffen. Es werden rund 1800 Einheiten aufgelöst, 2300 umgewandelt und 330 neu gebildet.

Diese Änderungen ziehen für die Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone umfangreiche Aufwendungen finanzieller, materieller und personeller Art nach sich. Beispielsweise muss

- das Korpsmaterial der aufzulösenden Formationen liquidiert oder neu verteilt werden (geschätzter Arbeitsaufwand: 130 Mannjahre);
- die Korpsmaterialeinsatz der umgewandelten Formationen angepasst und das Material meist noch umgelagert werden (geschätzter Arbeitsaufwand: 190 Mannjahre);
- das Material für die neu zu bildenden Formationen bereitgestellt werden (geschätzter Arbeitsaufwand: 40 Mannjahre).

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abrüstung und Entlassung rund 200 000 Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht werden auf insgesamt 84 000 Mannstunden (47 Mannjahre) geschätzt.

Neben diesen Aufwendungen im materiellen Bereich gilt es, den zusätzlichen administrativen und personellen Aufwand im Bereich des militärischen Kontrollwesens zu berücksichtigen. Beispielsweise müssen

- Mutationen und Anpassungen in bezug auf die Mobilmachung, die sich aus den Strukturänderungen zwingend ergeben, in der Militärkontrolle aufgenommen, verarbeitet und überprüft werden;
- fast 550 000 Dienstbüchlein eingefordert, überarbeitet und wieder versandt werden.

Um eine möglichst problemlose Überführung der Armee 61 in die neue Armee 95 und trotzdem eine den Umständen entsprechende, optimale Einsatzbereitschaft der Armee während dieser Phase gewährleisten zu können, muss der Überführungsvorgang durch Vorausmassnahmen vereinfacht werden.

Eine solche Vorausmassnahme soll in der vorzeitigen Abrüstung und Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht bestehen.

Im Zivilschutz gilt es, die entstandene und bis Ende 1993 noch grösser werdende Ausbildungslücke möglichst rasch zu schliessen. Beim Kader kann dies nur erreicht werden, wenn möglichst frühzeitig Schutzdienstpflichtige eingeteilt werden können, die ihrer Organisation über mindestens fünf Jahre zur Verfügung stehen.

Der gestaffelte, vorgezogene Übertritt in den Zivilschutz gewährleistet die gleichmässige Auslastung des Instruktionspersonals und der rund 60 regionalen und kantonalen Ausbildungszentren.

13 Auswirkungen

131 Militärische Auswirkungen

Die vorgesehene Reduktion der Wehrpflichtdauer, eingeleitet durch die vorzeitige Abrüstung und Entlassung von rund 200 000 Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht, hat wesentliche Auswirkungen auf den Personalbestand der Armee.

Es ist deshalb offensichtlich, dass Aufgaben der Landsturmverbände, deren Erfüllung bis zur Einführung der neuen Konzeption noch zwingend sicherzustellen ist, durch den Einsatz anderer Verbände garantiert werden müssen. In einigen wenigen Fällen sind Lücken in Kauf zu nehmen.

Soweit 1994 noch Ausbildungsdienste durchgeführt werden, müssen für gemischte Verbände, die aufgrund der vorgezogenen Entlassungen von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht ihren Sollbestand nicht mehr erreichen, Übergangslösungen getroffen werden.

Eine Möglichkeit bestünde im Zusammenlegen von Verbänden für die Ausbildung, wie dies aufgrund der bestehenden Bestandesprobleme bereits heute zum Teil notwendig ist.

Reine Landsturmformationen bieten ausbildungsseitig keine Probleme, da die Landsturmurse seit dem 1. Januar 1991 sistiert sind.

132 Personelle Auswirkungen in der Verwaltung

Allein die Durchführung der vorgezogenen Abrüstung und Entlassung von insgesamt rund 200 000 Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht führt bei den Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone zu erheblichen Mehraufwendungen (Ziff. 12 Abs. 3 – 84 000 Mannstunden), die zusätzlich zu den ordentlichen Arbeiten und zur Einführung neuer Systeme (Ziff. 11 Abs. 1) bewältigt werden müssen.

Die Organisation und Durchführung der Rücknahme von Ausrüstungsgegenständen bei der Entlassung von Angehörigen der Armee aus der Wehrpflicht ist heute grösstenteils Sache der Kantone und erfolgt unter Aufsicht der Kriegsmaterialverwaltung (Art. 8 Abs. 4 der Inspektionsverordnung, SR 514.13). Auch das Personal wird mehrheitlich von den Kantonen gestellt.

Damit die Kantone in ihren Aufgaben unterstützt werden können, ist zu prüfen, inwieweit militärisches Hilfspersonal aufgeboten werden kann (Art. 11 der Inspektionsverordnung, SR 514.13) oder inwieweit die Kriegsmaterialverwaltung und die Rüstungsbetriebe Fachpersonal beispielsweise zur Abänderung der Sturmgewehre zur Verfügung stellen können.

Da alle Angehörige der Armee, die vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen werden, grundsätzlich die gesamte Ausrüstung zu Eigentum erhalten sollen, wird das Abrüstungsverfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Zusätzliche Aufwendungen werden durch die Verlagerung der Kontrollführung von den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden zu den Behörden des

Zivilschutzes verursacht. Die betroffenen Stellen müssen die entsprechenden Kapazitäten frühzeitig schaffen.

Trotz den vorgenannten Mehraufwendungen soll die vorzeitige Abrüstung und Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht im bisherigen Rahmen abgewickelt und wenn immer möglich mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Damit die Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen treffen können, müssen sie frühzeitig über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen.

Durch die Entlassung von rund 100 000 nichteingeteilten Wehrpflichtigen, das sind Dienstuntaugliche und aus der Armee Ausgeschlossene, entstehen auch den kantonalen Militärpflichtersatzverwaltungen kurzfristig erhebliche Mehraufwendungen, da deren Register angepasst werden müssen. Allerdings handelt es sich hier um eine vorgezogene Massnahme, die sonst spätestens mit Inkrafttreten von Armee 95 anfallen würde.

133 Finanzielle Auswirkungen

Hier sind vorab die Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Abrüstung und Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter zu berücksichtigen.

Die Kosten werden auf etwa 7 Millionen Franken geschätzt. Darin sind weder der Sold für das allfällig benötigte militärische Hilfspersonal noch die Lohnkosten für das von der Kriegsmaterialverwaltung und den Rüstungsbetrieben zusätzlich zur Verfügung gestellte Fachpersonal enthalten.

Bei den erwähnten Kosten handelt es sich grösstenteils um vorgezogene Ausgaben, die in späteren Jahren eingespart werden.

Die zur Entlassung Aufgebotenen erhalten grundsätzlich keinen Sold und keine Verpflegung. In vielen Kantonen ist es aber Brauch, dass diese auf Kosten des Kantons verpflegt werden und teilweise auch Ehrensold erhalten.

Nebst Aufwendungen der Kantone für die Infrastruktur handelt es sich auch bei diesen Kosten um vorgezogene Ausgaben, die in den folgenden Jahren eingespart werden.

Die grundsätzliche Überlassung der gesamten Ausrüstung zu Eigentum an alle Angehörigen der Armee im Landsturmalter, die vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen werden, verursacht hingegen keine zusätzlichen Kosten.

Schliesslich werden die vorgezogenen Entlassungen aus der Wehrpflicht, insbesondere auch der nichteingeteilten Wehrpflichtigen im Landsturmalter, früher Mindereinnahmen beim Militärpflichtersatz zur Folge haben. Nach Artikel 1 des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz (SR 661) entfällt nämlich bei der Entlassung aus der Wehrpflicht auch die Ersatzpflicht.

Die Neuregelung der Wehrpflichtdauer wird zu einer Reduktion der Zahl von Ersatzpflichtigen führen. Auf der Grundlage von 1991 ist mit Mindereinnahmen von jährlich etwa 15 Millionen Franken zu rechnen (Anteil Bund 80 %, Kantone 20 %).

Die Ersatzpflicht für Dienstversäumer fällt infolge der Abstufung nach Altersklassen und nach den geleisteten Diensttagen, aber auch wegen der Sistierung der Landsturmurse, kaum mehr ins Gewicht.

134 Auswirkungen im Zivilschutzbereich

Die infolge der Reduktion der Schutzdienstpflicht vom 60. auf das 52. Altersjahr notwendige Entlassung von acht Jahrgängen aus der Schutzdienstpflicht soll nach neuem Recht in einem Schritt erfolgen. Da die Entlassung gemeindeweise erfolgt und in der Regel nicht mit aufwendigen Materialrücknahmen verbunden ist, bietet dieser administrative Vorgang keine Schwierigkeiten.

Auch die Erfassung und Einteilung der ehemaligen Angehörigen der Armee, die schutzdienstpflichtig werden, durch die Gemeinden kann in drei Staffeln bewältigt werden.

Es sollen nur Schutzdienstpflichtige ausgebildet werden, die mindestens fünf Jahre schutzdienstpflichtig bleiben.

Die Zivilschutz-Ausbildung soll der neuen Situation angepasst werden. Neue Einführungskurse werden geschaffen und übertretende ehemalige Angehörige der Armee mit bestimmter militärischer Ausbildung sollen im Zivilschutz nur noch eine verkürzte Ausbildung durchlaufen.

Eine Schwächung der ausbildungsmässigen Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen, die auch mit dem vorgesehenen gestaffelten Übertritt nicht vollumfänglich aufgefangen werden kann, wird in Kauf genommen.

Die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene Regelung des gestaffelten, vorzeitigen Übertritts der Heeresklasse Landsturm in den Zivilschutz bedarf keiner vorgezogenen Teilrevision der Zivilschutzgesetzgebung; denn mit der Entlassung aus der Wehrpflicht unterstehen die Betroffenen automatisch der Schutzdienstpflicht (Art. 34 ff. des Zivilschutzgesetzes, SR 520.1).

Voraussetzung für einen möglichst reibungslos verlaufenden Übertritt in den Zivilschutz ist die koordinierte, konkrete Information der Kantone und Gemeinden im Verlauf des Jahres 1993.

14 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf zum Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz wurde zusammen mit den Erläuterungen dazu am 25. November 1992 den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet.

Das Vernehmlassungsverfahren konnte am 31. Dezember 1992 abgeschlossen werden. Insgesamt gingen 30 Stellungnahmen ein (20 Kantone, drei Parteien und sieben interessierte Organisationen).

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zeigen auf, dass alle Kantone, Parteien und interessierten Organisationen, die sich geäußert haben, die vorgeschlagene Vorausmassnahme begrüßen.

Mehrere Kantone haben die Notwendigkeit hervorgehoben, dass das Parlament den vorliegenden Entwurf zum Bundesbeschluss unbedingt in der Frühjahrs-session 1993 behandelt.

Auch wurde vielfach der Wunsch geäußert, die aus der Wehrpflicht zu entlassenden Landsturmjahrgänge in einer würdigen Form zu verabschieden. Die betroffenen Angehörigen der Armee hätten dies verdient.

Der grösste Teil der Anträge, Vorschläge und Ergänzungen konnte im vorliegenden Entwurf zum Bundesbeschluss berücksichtigt werden; somit bestehen keine grundsätzlichen Differenzen mehr.

Nachfolgend einige Bemerkungen zu Anträgen, Vorschlägen und Ergänzungen, die nicht berücksichtigt worden sind:

Art. 2 Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht

Buchstabe a:

Auf den 31. Dezember 1993 erfolgt die ordentliche Entlassung von Soldaten, Gefreiten und Unteroffizieren (Fachoffiziere ausgenommen) mit Jahrgang 1943 sowie die vorzeitige Entlassung des Jahrganges 1951 aus der Wehrpflicht.

Ein Kanton schlägt vor, auf diesen Termin einen zusätzlichen Jahrgang (1950) aus der Wehrpflicht zu entlassen.

Da die bevölkerungsreichen Kantone bereits im April des Vorjahres für die Entlassung die Daten bestimmen, die notwendigen Räumlichkeiten reservieren, die personellen Mittel planen sowie die entsprechenden Kredite einstellen müssen, ist die zusätzliche Entlassung des Jahrgangs 1950 auf Ende 1993 nicht möglich.

Buchstabe b:

Der Forderung eines weiteren Kantons, wonach nicht nur Offiziere aufgrund der Bestimmungen von Artikel 52 der Militärorganisation, sondern zumindest auch die nicht mehr benötigten (Fachoffiziere eingeschlossen) dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt werden sollen, muss entgegeng gehalten werden, dass

- die heute verfügbaren Zahlen über den Offiziersbedarf für die Armee 95 dies nicht zulassen;
- das Bundesamt für Zivilschutz in Kenntnis dieser Sachlage bewusst auf weitergehende Forderungen verzichtet hat.

Art. 6 Mannschafts- und Offiziersausrüstung

Ein Kanton ist der Auffassung, dass dieser Artikel nicht nur eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat enthalten, sondern auch die materielle Aussage beinhalten sollte.

Wie in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (2. Kapitel dieser Botschaft) hervorgeht, wird sich die vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Heersklasse Landsturm aus der Wehrpflicht nicht nachteilig auf deren Eigentumsansprüche auswirken.

Dieser Artikel wird in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates konkretisiert.

Art. 7 Truppenordnung

Eine Partei macht darauf aufmerksam, dass Artikel 45 Absatz 1 der Militärorganisation der Bundesversammlung die Kompetenz u. a. für die Verwendung der personellen Mittel gibt. Es könne nicht Angelegenheit des Bundesrates bzw. der Militärverwaltung sein, ohne parlamentarische Einflussnahme und Kontrolle in diesem wichtigen Bereich frei zu walten.

Dies trifft ohne Zweifel zu. Andererseits kann die Bundesversammlung nach Artikel 45 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes die ihr nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse dem Bundesrat übertragen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Truppenordnung hat der Bundesrat beispielsweise bereits heute die Kompetenz, u. a. die Anzahl der Brigaden festzulegen. Ausserdem wird dieser in Artikel 7 Absatz 1 des erwähnten Bundesbeschlusses ermächtigt, den Sollbestand aller Stäbe und Einheiten der Armee zu bestimmen.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Buchstabe d (neu):

Materiell gehören Anträge zur Ausbildung sowie zu den Ausbildungsdiensten von Schutzdienstpflichtigen – wie von einem Kanton sowie einer interessierten Organisation gestellt – nicht in den vorliegenden Entwurf zum Bundesbeschluss (siehe Zweckartikel 1).

Schliesslich wird noch zu folgenden Anregungen Stellung genommen:

a. Entlassung der Landsturmjahrgänge innerhalb eines Jahres

Wie bereits in dieser Botschaft dargestellt, kann aus administrativen, materiellen, personellen, finanziellen und militärischen Gründen eine Entlassung der Landsturmjahrgänge innerhalb eines Jahres nicht verkraftet werden.

Schon rein aus betriebswirtschaftlichen Gründen kommt nur eine möglichst geglättete Belastungskurve – zusätzliche Abrüstungen auf drei Jahre verteilt – in Frage.

Schliesslich wäre der Zivilschutz bei einem gleichzeitigen Übertritt der Landsturmjahrgänge gar nicht in der Lage, diese sofort auszubilden.

b. Aufgebot von Hilfspersonal

Falls erforderlich, wird Hilfspersonal nach Artikel 11 der Inspektionsverordnung für Vorarbeiten wie beispielsweise DB-Kontrolle, hauptsächlich aber zur Unterstützung der Verwaltungsstellen des EMD und der Kantone beim eigentlichen physischen Abrüstungsvorgang zur Verfügung gestellt.

c. Alle Landsturmjahrgänge sollten von der Inspektionspflicht befreit werden.

Am 16. September 1992 hat der Bundesrat die Änderung der Inspektionsverordnung gutgeheissen.

So haben Angehörige der Heeresklasse Landsturm seit dem 1. Januar 1993 die dritte ausserdienstliche Inspektion ihrer Mannschaftsausrüstung nicht mehr zu bestehen.

d. Übertritt in den Zivilschutz

Falls nur Personen in den Zivilschutz eingeteilt und ausgebildet werden sollen, die mindestens für acht (statt fünf) Jahre zivilschutzdienstpflichtig sein werden, würde diese Organisation die dadurch entstehenden Lücken vor allem in der Kaderaus- und Fortbildung nicht abdecken können.

e. Dienstbefreite und Auslandbeurlaubte

Am grundsätzlichen Verzicht auf die Wiedereinteilung in die Armee nach sechs Jahren Dienstbefreiung bzw. Auslandsbeurlaubung soll festgehalten werden. Sechs Jahre entsprechen einem Turnus von drei Wiederholungskursen im Zweijahresrhythmus.

Diese Regelung soll im neuen Militärgesetz (Art. 18) eingeführt werden, weil die Wiedereinteilung nach längerer Zeit der Dienstbefreiung im Bereich der Ausbildung in den Wiederholungskursen zu Problemen führt und zudem bei den Betroffenen auf Unverständnis stösst.

Deshalb ist in Artikel 9 der Übergangsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs zum Bundesbeschluss auf die von einem Kanton angeregte anderslautende Regelung – Wiedereinteilung in die Armee auch nach acht bis zehn Jahren – zu verzichten.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht und deren Übertritt in den Zivilschutz wird als Vorausmassnahme zu Art. 95 sowohl im ALB (Ziff. 915 und 92) als auch im ZSLB (Ziff. 10) vorgesehen.

Art. 2 Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht

Der frühestmögliche Termin für die ersten vorzeitigen Entlassungen aus der Wehrpflicht ist der 31. Dezember 1993.

Aufgrund des geltenden Rechts sind auf diesen Termin Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere mit Jahrgang 1943, jedoch ohne Angehörige der Armee in Offiziersfunktionen (Fachoffiziere) nach Artikel 72^{bis} MO, aus der Wehrpflicht zu entlassen.

Neben diesen ordentlichen Entlassungen sollen auf den gleichen Termin grundsätzlich auch Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere (ohne Fachoffiziere) mit Jahrgang 1951 aus der Wehrpflicht entlassen werden. Dieser Jahrgang würde erst auf den 1. Januar 1994 in die Heeresklasse Landsturm übertreten.

Um unnötigen administrativen Aufwand (Neueinteilungen und die damit verbundenen Änderungen der Militärkontrollen) zu vermeiden, soll dieser Jahrgang aus der Landwehr direkt entlassen werden und in den Zivilschutz übertreten. Dadurch kann dem Zivilschutz bereits zu Beginn der vorzeitigen Entlassungen von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht ein jüngerer Jahrgang zugeführt werden.

Damit die Entlassung dieses zusätzlichen Jahrgangs aus der Wehrpflicht bewältigt werden kann, müssen die verwaltungstechnischen Arbeiten unbedingt Mitte 1993 beginnen.

Auf den 31. Dezember 1993 sollen auch sämtliche nichteingeteilten Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1951 und älter aus der Wehrpflicht entlassen werden. Im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung kann mit der Entlassung dieser Wehrpflichtigen nicht zugewartet werden.

Die vorzeitige Entlassung von Offizieren (Fachoffiziere eingeschlossen) aus der Wehrpflicht soll grundsätzlich ausgeschlossen werden, weil dies die vorliegenden Zahlen über den Offiziersbedarf für die Armee 95 nicht zulassen.

Hingegen sollen Offiziere, die unter vorgängiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Armee bereits dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt wurden (nach Art. 52 MO und Verordnung vom 13. Juni 1988 über die Zuweisung von Offizieren an den Zivilschutz, VZOZ, SR 522.9) aus der Wehrpflicht entlassen und endgültig dem Zivilschutz zugewiesen werden.

Art. 3 Dienstbefreite und Auslandsbeurlaubte

Der Bundesrat erhält die Kompetenz, auf die Wiedereinteilung folgender Angehöriger der Armee zu verzichten, sofern es sich aus Gründen der Wehrpflichtdauer, Ausbildung usw. nicht lohnen sollte:

- Dienstbefreite, deren Dienstbefreiung aufgehoben wird;
- Auslandsbeurlaubte, die in die Schweiz zurückkehren, oder als Grenzgänger in der Schweiz militärisch angemeldet werden.

Nach sechs Jahren Dienstbefreiung bzw. Auslandsbeurlaubung ist grundsätzlich auf eine Wiedereinteilung zu verzichten. Die betroffenen Wehrpflichtigen sollen dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt oder der Personalreserve zugeteilt werden.

Die Personalreserve (Art. 51 MO) soll zu diesem Zweck neu definiert werden. Neu sollen nicht nur Offiziere und Angehörige der Armee im Landsturmalter sowie weibliche Angehörige der Armee der Personalreserve zugeteilt werden können, sondern sämtliche Angehörige der Armee, deren Einteilung in eine Formation der Armee nicht mehr zweckmässig ist.

Wer vor dem 42. Altersjahr der Personalreserve zugeteilt oder dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt wird, unterliegt dem Militärpflichtersatz.

Art. 4 Besondere Dienstleistungspflicht

Absatz 1

Um den Bedarf der Armee und anderer Bereiche der Gesamtverteidigung an wehrpflichtigem Fachpersonal weiterhin abdecken zu können, müssen bestimmte Wehrpflichtige im Landsturmalter von einer vorzeitigen Entlassung ausgenommen werden.

Absatz 2

Um die von dieser Ausnahmeregelung betroffenen Wehrpflichtigen gegenüber ihren Altersgenossen nicht schlechter zu stellen, soll die Dienstleistungspflicht vom 43. bis 52. Altersjahr auf maximal 21 Tage festgelegt werden, was ungefähr

der neuen Dienstleistungspflicht der Schutzdienstpflichtigen entspricht (Ziff. 63 und 64 ZSLB).

Das Leisten von zusätzlichen Diensttagen nach Artikel 115 MO bleibt vorbehalten. Auch soll die freiwillige Dienstleistung über das 52. Altersjahr hinaus möglich sein (Art. 35 Abs. 2 MO).

Das Fachpersonal soll vom vollendeten 43. bis 52. Altersjahr nicht mehr der Schiesspflicht, der ausserdienstlichen Inspektionspflicht (in der Verordnung des Bundesrates zu regeln) und der Pflicht zur Leistung von Milärflichtersatz unterliegen (Art. 5).

Absatz 3

Folgendes Fachpersonal im Landsturmalter bleibt bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, wehrpflichtig:

- Bedienstete des EMD und dessen Betriebe mit Einteilungen in Formationen von Verwaltungseinheiten und Betrieben, die im Aktivdienst militarisiert werden oder Teile von militärischen Formationen bilden;
- Bedienstete der kantonalen Militärdirektionen und -departemente und deren Betriebe mit Einteilungen in Formationen von Verwaltungseinheiten und Betrieben, die im Aktivdienst militarisiert werden oder Teile von militärischen Formationen bilden;
- Bedienstete der PTT mit Einteilung in PTT-Transportformationen, im Feldtelegrafendienst-, Feldtelefon- oder Feldpostdienst;
- Bedienstete der SBB und anderer Transportanstalten des öffentlichen Verkehrs mit Einteilung in Formationen des Militäreisenbahndienstes;
- Bedienstete der Swisscontrol mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst für die Flugverkehrskontrolle eingesetzt werden;
- Bedienstete der Nationalen Alarmzentrale;
- Angestellte der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt, des Institutes für Schnee- und Lawinenforschung, des Schweizerischen Erdbebendienstes und des Labors für Atmosphärenphysik der ETHZ mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst die Aufgaben der genannten Organisationen und Institutionen übernehmen;
- ausgebildete Piloten mit Einteilung als Militärpilot;
- Geistliche, Diakone und Pastoralassistenten mit Einteilung in der Armeeeselsorge;
- Ärzte, Apotheker, Biologen, Chemiker und Laborspezialisten mit Einteilung als Arzt, Spezialarzt FMH, Apotheker, Bakteriologe-Biologe oder als Labor-Spezialist in AC-Labors;
- Polizeibeamte mit Einteilung in der Heerespolizei;
- Fachpersonal der zivilen und militärischen Betriebsstoffanlagen mit Einteilung in Formationen der Versorgungstruppen;
- Architekten und Ingenieure mit Einteilung in Baustäben;
- Tierärzte mit Einteilung als Veterinär.

Nach Artikel 1 Absatz 2 MO dauert die Wehrpflicht für Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Da die Armee auf das erwähnte Fachpersonal angewiesen ist, soll dessen Wehrpflichtdauer nach Artikel 12 Absatz 3 des Entwurfs des neuen Militärgesetzes bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird, verlängert werden.

Die Betroffenen würden durch diese Verlängerung der Wehrpflicht jedenfalls nicht schlechter gestellt als ihre Altersgenossen, die bis zum 52. Altersjahr der Schutzdienstpflicht unterstehen. Das erwähnte Fachpersonal würde nach Entlassung aus der Wehrpflicht nämlich nicht mehr schutzdienstpflichtig.

Art. 5 Militärflichtersatz

Infolge der vorzeitigen Entlassung von Angehörigen der Heeresklasse Landsturm aus der Wehrpflicht sollen Wehrpflichtige im Landsturmalter ab 1994 keinen Militärflichtersatz mehr bezahlen.

Art. 6 Mannschafts- und Offiziersausrüstung

Der Bundesrat soll den Angehörigen der Armee im Landsturmalter, die vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen werden, die gesamte Ausrüstung zu Eigentum überlassen. Davon ausgenommen sind die als leihweise bezeichneten Ausrüstungsgegenstände.

Art. 7 Truppenordnung (TO)

Mit der Entlassung der Angehörigen des Landsturmes aus der Wehrpflicht fehlt das Personal für viele Verbände, die ausschliesslich oder teilweise von Angehörigen dieser Heeresklasse gebildet werden. Jedenfalls ist es nicht sinnvoll, diese Verbände in der TO, soweit sie in der Armee 95 auch nicht mehr bestehen bleiben, weiterhin aufzuführen.

Deshalb soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten,

- diese Verbände in der TO (Anhänge A und B) zu streichen;
- die Sollbestandstabellen von Verbänden mit einem Anteil an Angehörigen der Heeresklasse Landsturm ohne Anhörungspflicht der sicherheitspolitischen Kommissionen anpassen zu können (Art. 7 TO), wo dies im Hinblick auf Armee 95 als sinnvoll erscheint;
- die heeresklassenmässige Zusammensetzung der grossen Verbände und der Formationen zu ändern (Art. 5 TO);
- die Gruppe für Generalstabsdienste mit dem notwendigen Ausgleich der Bestände, für kantonale Truppen im Einvernehmen mit den Kantonen, zu betrauen (vgl. auch Ziff. 12 Abs. 1).

Art. 8 Vollzug

Der Bundesrat soll zur Entlastung des Parlamentes mit der Detailregelung beauftragt werden. So wird er insbesondere auch die Staffelung der vorzeitigen Entlassungen aus der Wehrpflicht zu regeln haben.

Die Kantone sind für den Vollzug, für die eigentliche Entlassung und den Zivilschutzbereich, zuständig.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Aus folgenden Gründen gehen die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses den nachstehend aufgeführten vor.

Buchstabe a Militärorganisation (MO)

Artikel 1 Absatz 2:

Nach Beschluss wird die Wehrpflichtdauer grundsätzlich verkürzt (Art. 2), bzw. in Ausnahmefällen (Art. 4) soll sie verlängert werden.

Artikel 35 Absatz 1:

Durch die vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht wird die Heeresklasse Landsturm hinfällig (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 37 MO).

Artikel 37:

Die vorzeitige Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 2 und 4 des Beschlusses und nicht mehr nach denjenigen von Artikel 35 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 37 MO.

Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben b–d:

muss im Hinblick auf die Delegationsbestimmungen von Artikel 7 Buchstaben a–c des Beschlusses befristet geändert werden.

Artikel 51:

wird durch die Bestimmung von Artikel 3 des Beschlusses befristet geändert; dadurch erfolgt eine Zunahme der Personalreserve.

Artikel 52:

Dem Zivilschutz sollen nicht nur Offiziere bis spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, sowie Angehörige der Armee, die mangels geeigneter Schutzdienstpflichtiger dort als höhere Vorgesetzte oder als Spezialisten eingesetzt werden, sondern auch weitere Angehörige der Armee zur Verfügung gestellt werden können (Art. 3 des Beschlusses).

Artikel 94:

Der Bundesrat soll den Angehörigen der Armee im Landsturmalter, die vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen werden, die gesamte Ausrüstung zu Eigentum überlassen. Davon ausgenommen sind die leihweise bezeichneten Ausrüstungsgegenstände.

Artikel 120 Absätze 3 und 4:

Mit der vorzeitigen Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht und der befristeten Aufhebung der Heeresklasse Landsturm werden auch die Bestimmungen über die Landsturmurse hinfällig.

Artikel 122 Absatz 4:

siehe Bemerkungen zu Artikel 120 Absatz 3 und 4

Artikel 168 Absatz 1:

im Hinblick auf die mögliche Subdelegation an die Gruppe für Generalstabsdienste (Art. 7 Bst. d – Ausgleich der Bestände)

Buchstabe b Bundesbeschluss über den Militärdienst der Auslandschweizer und Doppelbürger

Artikel 5:

Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, zurückkehrende Auslandbeurlaubte der Personalreserve oder dem Zivilschutz zuteilen zu können (Art. 3 Bst. a).

Buchstabe c Bundesgesetz über den Militärflichtersatz

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d:

Die Befreiung vom Militärflichtersatz soll auf alle Wehrpflichtigen im Landsturmalter ausgedehnt werden können (Art. 5).

Art. 10 Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten

Damit die vorzeitigen Entlassungen im vorgesehenen Rahmen und erstmals auf den 31. Dezember 1993 erfolgen können, müssen die gesetzlichen Grundlagen bis spätestens Ende Juni 1993 von den eidg. Räten verabschiedet sein.

3 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991–1995 angekündigt (BB1 1992 III 1, Ziff. 3.1.2.). Sie steht im Zusammenhang mit der dort erwähnten Anpassung der Armee an die sich wandelnde sicherheitspolitische Lage (Ziel 16).

4 Rechtliche Grundlagen

41 Verfassungsmässigkeit

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind verfassungskonform. Sie stützen sich auf die im Ingress des Bundesbeschlusses angegebenen Verfassungsbestimmungen.

42 Rechtsform

Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen zeitlich befristet werden. Nach Artikel 6 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11) ist hiefür die Rechtsform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses vorgesehen.

Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 18, 20 Absatz 1, 22^{bis} Absätze 1 und 4 sowie Artikel 45^{bis}
Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

Dieser Beschluss regelt die vorzeitige, gestaffelte Entlassung von Angehörigen der Armee im Landsturmalter aus der Wehrpflicht und deren Übertritt in den Zivilschutz.

Art. 2 Vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht

Vom 31. Dezember 1993 an können vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt werden:

- a. Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten und nicht in der Armee eingeteilte Wehrpflichtige, frühestens auf Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden;
- b. Offiziere, die aufgrund der Bestimmungen von Artikel 52 der Militärorganisation²⁾ dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt wurden.

Art. 3 Dienstbefreite und Auslandbeurlaubte

Der Bundesrat kann vom 1. Januar 1994 an, wenn die Einteilung in eine Formation der Armee im Hinblick auf die Armee 95 nicht mehr zweckmässig ist und der Angehörige der Armee die Einteilung nicht ausdrücklich verlangt, der Personalreserve zuweisen oder dem Zivilschutz zur Verfügung stellen:

- a. Dienstbefreite nach Artikel 13 der Militärorganisation²⁾, deren Dienstbefreiung aufgehoben wird;
- b. Auslandbeurlaubte, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen oder als Grenzgänger in der Schweiz militärisch angemeldet werden.

¹⁾ BBl 1993 I 749

²⁾ SR 510.10

Art. 4 Besondere Dienstleistungspflicht

¹ Wer durch seine berufliche Tätigkeit für die Armee oder für andere Bereiche der Gesamtverteidigung unentbehrliche Leistungen erbringt und militärisch entsprechend eingeteilt ist, bleibt längstens wehrpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem er das 52. Altersjahr vollendet.

² Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten können in diesem Fall zu insgesamt höchstens 21 Tagen Instruktionsdienst aufgeboten werden.

³ Der Bundesrat bezeichnet die beruflichen Tätigkeiten nach Absatz 1. Die Bedürfnisse der anderen Bereiche der Gesamtverteidigung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 5 Militärflichtersatz

Wehrpflichtige im Landsturmalter haben ab dem Ersatzjahr 1994 keinen Militärflichtersatz zu entrichten.

Art. 6 Mannschafts- und Offiziersausrüstung

Der Bundesrat regelt die Überlassung zu Eigentum der Mannschafts- und Offiziersausrüstung an Angehörige der Armee im Landsturmalter, die vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen werden.

Art. 7 Truppenordnung

Der Bundesrat kann die aufgrund der vorzeitigen Entlassung aus der Wehrpflicht notwendigen Änderungen der Truppenordnung vom 20. Dezember 1960¹⁾ vornehmen, insbesondere:

- a. die Zahl der Landsturmformationen festlegen;
- b. den Sollbestand von Stäben und Einheiten anpassen;
- c. die heeresklassenmässige Zusammensetzung der Grossen Verbände und der Formationen ändern;
- d. die Gruppe für Generalstabsdienste mit dem Ausgleich der Bestände, für kantonale Truppen im Einvernehmen mit den Kantonen, beauftragen.

Art. 8 Vollzug

Die Kantone und Gemeinden vollziehen diesen Beschluss in ihrem Bereich.

¹⁾ SR 513.1

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Während seiner Geltungsdauer gehen die Bestimmungen dieses Beschlusses vor:

- a. den Artikeln 1 Absatz 2, 35 Absatz 1, 37, 45 Absatz 1 Buchstaben b–d, 51, 52, 94, 120 Absätze 3 und 4, 122 Absatz 4 und 168 Absatz 1 der Militärorganisation¹⁾;
- b. dem Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 8. Dezember 1961²⁾ über den Militärdienst der Auslandschweizer und Doppelbürger;
- c. dem Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959³⁾ über den Militärflichtersatz.

Art. 10 Referendum, Geltungsdauer und Inkrafttreten.

¹⁾ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Er gilt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen für die Armee 95 und für den Zivilschutz 95 (Militärgesetz, Armeeorganisation, Zivilschutzgesetz).

³⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴⁾ Der Bundesrat kann den Beschluss vorzeitig aufheben.

⁵⁾ Wer aufgrund dieses Beschlusses aus der Wehrpflicht entlassen worden ist, kann der Wehrpflicht nicht mehr unterstellt werden, wenn der Beschluss geändert oder vorzeitig aufgehoben wird.

5888

¹⁾ SR 510.10

²⁾ SR 519.3

³⁾ SR 661

Botschaft zum Bundesbeschluss über die vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht und den Übertritt in den Zivilschutz

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1993
Date	
Data	
Seite	749-767
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 533

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.